

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1163

vom 16. Juli 2002

Gemeinde Grellingen, Teilzonenvorschriften "Quellenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Grellingen hat am 6. März 2002 die Teilzonenvorschriften "Quellenweg" bestehend aus dem Teilzonenplan und dem Teilzonenreglement "Quellenweg" beschlossen. Es handelt sich - im Sinne von § 47 RBG - um die Ablösung der Quartierplanvorschriften "Neutel", welche nicht umgesetzt wurden.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 4. Juli 2002 unterbreitet der Gemeinderat Grellingen die Teilzonenvorschriften "Quellenweg" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am 6. März 2002 beschlossenen Teilzonenvorschriften "Quellenweg" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummer 80/TZPS/2/0 (Teilzonenplan "Quellenweg") 80/TZRS/2/0 (Teilzonenreglement "Quellenweg") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Grellingen, 4203 Grellingen
- Planungs- und Baubüro P. Stenz, Schmelzistrasse 49, 4228 Erschwil
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat Laufental
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

